

Schoellerbank Analysebrief

Ausgabe Nr. 440

Oktober 2023



Presseinformation

Wien/Salzburg, 27. Oktober 2023

Wir behandeln folgendes Thema:

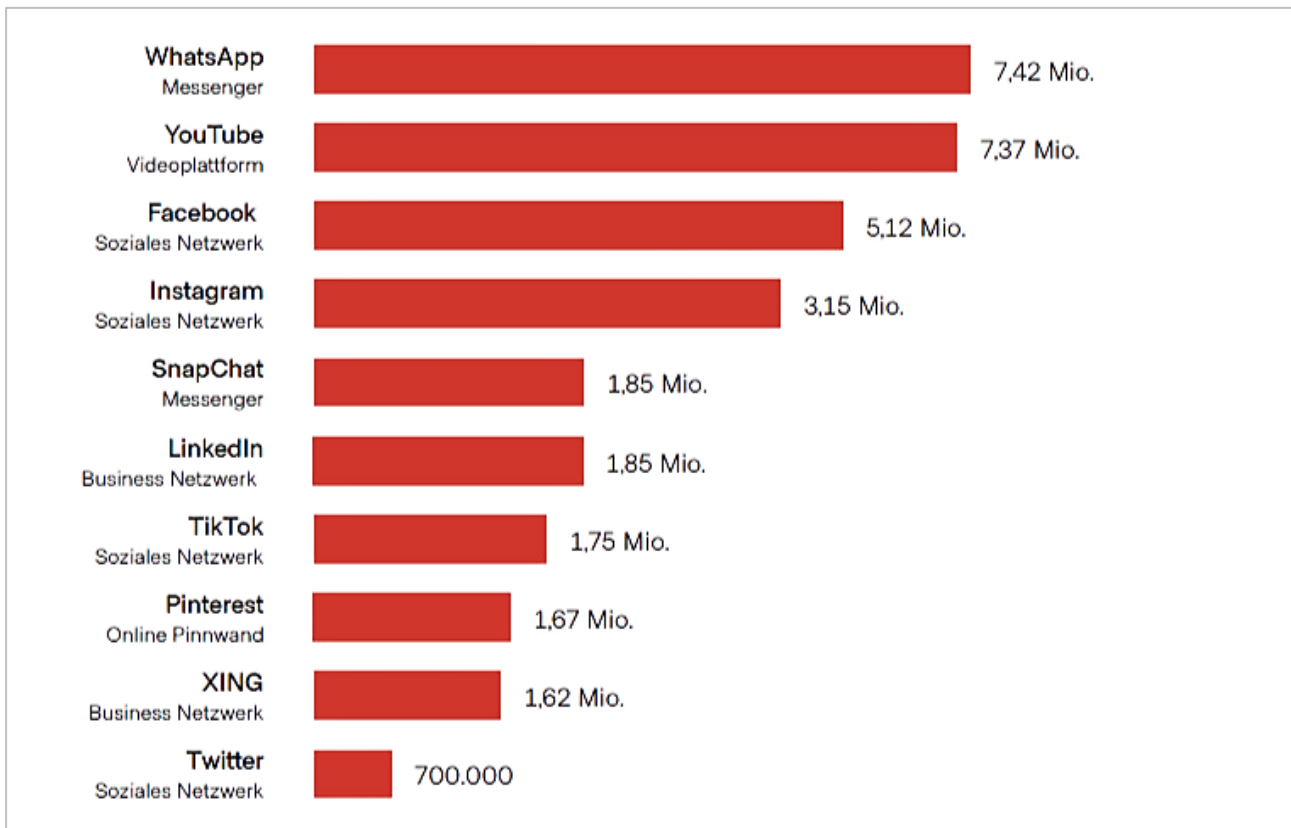
Virtueller Nachlass in der Vermögensweitergabe

- Der digitale Nachlass bezieht sich auf alle Online-Konten, digitalen Dokumente und Dateien, die Verstorbene hinterlassen. Dies umfasst auch Fotos, Videos, Blog-Posts oder Profile in sozialen Netzwerken sowie Kryptowährungen und Wallets. Diese können beträchtliche emotionale wie auch finanzielle Werte repräsentieren
- Erb:innen treten grundsätzlich in alle Rechte, Pflichten und Rechtsverhältnisse der Verstorbenen ein. Der digitale Nachlass, d. h. personenbezogene Zugänge und online gespeicherte Daten, sind jedoch eine rechtliche Grauzone und in Österreich sowie auch in Europa weitgehend ungeregt
- In der digitalen Nachlassplanung ist eine an einem sicheren Ort verwahrte Bestandsliste aller digitalen Assets, Passwörter und Anmeldeinformationen ein wesentlicher Schritt, um die Hinterbliebenen im Umgang mit dem digitalen Erbe zu unterstützen und Orientierung in emotionalen Zeiten zu geben. Als technische Alternative zur physischen Liste der Zugangsdaten bieten sich auch ein verschlüsselter USB-Stick oder ein Passwortmanager an
- Als Vorsorgemaßnahme sollte eine Vertrauensperson mit der digitalen Nachlassverwaltung bestimmt werden. Es ist empfehlenswert, die gewünschte Vorgehensweise mit den digitalen Konten für die Hinterbliebenen festzuhalten, wie z. B. Erhaltung, Löschung oder Übertragung der Daten an Angehörige, Erb:innen oder dritte Personen
- Der digitale Nachlass ist ein wesentlicher Teil des Erbes und sollte keinesfalls vernachlässigt werden. Bei der interdisziplinären Nachfolgeplanung der Schoellerbank werden auch diese Aspekte eingehend berücksichtigt

Digitale Nachlassplanung – unverzichtbar wie ein Testament

Der Tod ist immer noch eines der großen gesellschaftlichen Tabuthemen. Menschen beschäftigen sich viel lieber mit der Lebensplanung als mit dem Leben danach. Das zeigt sich auch in der Statistik der Österreichischen Notariatskammer, wonach aktuell nur etwa 26 Prozent der Österreicher:innen ein Testament verfasst haben. Noch seltener wird der digitale Nachlass geregelt. Und das, obwohl sich unser heutiger privater wie beruflicher Alltag mehr online abspielt als je zuvor. Mit unseren Spuren und Daten hinterlassen wir in der Online-Welt unseren persönlichen, mit jedem Tag größer werdenden digitalen Fußabdruck. In Österreich gibt es aktuell rund 7,4 Mio. Social-Media-Nutzer:innen, die diese Medien durchschnittlich 73 Minuten pro Tag konsumieren (Social Media Report Österreich 2023, artworx®).

Aktuelle Nutzerzahlen der sozialen Netzwerke 2023 in Österreich



Quelle: Social Media Report Österreich 2023, artworx®, eigene Darstellung.

Beim Vererben stehen in der Regel Vermögenswerte wie Geld und Immobilien im Fokus. Was passiert aber mit den Daten, Konten und Profilen im Internet nach unserem Ableben? Welche Formalitäten sind zu erledigen, und welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für die Erb:innen? Eine vorausschauende und professionelle Nachfolgeplanung sollte sich auch mit dem digitalen Erbe beschäftigen. Damit wird den Hinterbliebenen in ihrer Trauer und emotionalen Belastung der komplexe Weg des gewünschten Online-Ichs als Erleichterung vorgegeben.

Digitaler Nachlass – was ist das eigentlich?

Beim digitalen Nachlass handelt es sich um jene persönlichen Daten und Benutzerkonten, die nach dem Tod eines Menschen im Internet weiterbestehen. Dazu zählen z. B. Profile in sozialen Netzwerken (Facebook, Twitter, Xing, LinkedIn etc.), E-Mail-Konten, Konten bei Online-Diensten (PayPal, Spotify, Netflix etc.), Blogs/Websites/Domainnamen, Online-Banking, Mediensdienste (Spotify, Netflix, Online-Abos von Zeitungen etc.), Fotodienste (Instagram, Flickr), Videodienste (YouTube, Vine etc.), Versandhandel (Amazon, eBay etc.), Profile auf Partnervermittlungsbörsen und E-Government (FinanzOnline, Handy-Signatur/Bürgerkarte etc.), ebenso wie Offline-Daten, die auf einem Gerät gespeichert sind (wie z. B. Fotos, Videos, Filme, Musikdateien, elektronische Dokumente etc.). Die Liste der digitalen Assets ist unerschöpflich und bedarf als ersten wichtigen Schritt einer Bestandsaufnahme.

Vergessen wird oft, dass die Erb:innen nach der Einantwortung in alle Rechte, Pflichten und Rechtsverhältnisse des:der Verstorbenen eintreten. Das bedeutet somit, dass auch im Internet abgeschlossene Verträge und Verbindlichkeiten (wie z. B. Online-Rechnungen) des:der Verstorbenen auf die Erb:innen übergehen.

Rechtlich ist allerdings nicht gänzlich geklärt, wie mit einer Hinterlassenschaft in der Online-Welt umzugehen ist. Viele Punkte beim digitalen Nachlass (d. h. personenbezogene Zugänge und online gespeicherte Daten) sind eine rechtliche Grauzone und sowohl auf österreichischer als auch europäischer Ebene weitgehend ungeregelt. Ob z. B. Erb:innen private Chat-Nachrichten und E-Mails Verstorbener genauso lesen dürfen wie Tagebücher oder Liebesbriefe, ist nach wie vor umstritten. Die komplexe Materie zeigt ein Spannungsverhältnis zwischen Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und dem Erbrecht. Einzelne Online-Dienste bieten bereits Möglichkeiten an, Konten von Verstorbenen löschen zu lassen. Die Verfahren und Regelungen zur Herausgabe der Daten bei den Online-Diensten (wie z. B. mit der Meldung des Todesfalls und der Einantwortungsurkunde) sind von Netzwerk zu Netzwerk verschieden und stellen die Hinterbliebenen vor bürokratische und oft beträchtliche Herausforderungen.

Das bedeutet zusammengefasst, folgende Aspekte bei der professionellen digitalen Nachlassplanung zu berücksichtigen: Online-Konten bleiben über den Tod hinaus bestehen, Verträge und Verbindlichkeiten gehen auf die Erb:innen über, Vermögenswerte bleiben unentdeckt, und Profile in sozialen Netzwerken bleiben aufrecht.

Digitale Vorsorge

Vorsorge ist immer besser als Nachsicht. Deshalb ist es empfehlenswert, sich schon zu Lebzeiten darüber Gedanken zu machen, was mit den digitalen Inhalten im Fall der Fälle passieren soll. Eine digitale Vorsorgeplanung kann Hinterbliebene in emotionalen Zeiten unterstützen, das digitale Vermächtnis im Sinne des:der Verstorbenen zu behandeln und keinem Spießrutenlauf bei der Ausforschung der Online-Daten ausgesetzt zu sein. Aufgrund von Persönlichkeitsrechten kann es nämlich schwierig sein, Zugriffe zu den jeweiligen Daten und Konten zu bekommen. Wenn frühzeitig festgelegt wird, was mit dem Online-Erbe geschehen soll, kann auch ein künftiger Missbrauch vermieden werden.

Digitale Vorsorge darf auch in der Vertretungssorge nicht vergessen werden. Wie schnell kann etwas Unvorhergesehenes passieren, wie z. B. ein Haushalts-, Autounfall oder ein Krankheitsfall, der zur – auch vorübergehenden – Handlungsunfähigkeit des:der Betroffenen führt. Nicht nur in der unternehmerischen Vorsorgeplanung, sondern auch für Privatpersonen sollte deshalb dieser Themenkomplex ein fixer Bestandteil der Vorsorgevollmacht sein.

Wie wird der digitale Nachlass geregelt?

Um sicherzustellen, dass das digitale Erbe korrekt und nach den Wünschen und Vorstellungen des:der Verstorbenen behandelt wird, können verschiedene Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Damit wird den Hinterbliebenen auch der Umgang mit dem digitalen Erbe erleichtert.

Bestandsaufnahme mit folgenden Inhalten

Eine – stets aktuell gehaltene – Liste sämtlicher Online-Konten und -Dienste mit dazugehörigen Passwörtern und Anmeldeinformationen ist wohl das wichtigste Vorsorgeinstrument. Das Dokument sollte an einem sicheren – den Hinterbliebenen bekannten – Ort hinterlegt werden, wie z. B. bei einer vertrauenswürdigen Person, im Safe, Bankschließfach oder bei einem: einer Notar:in. Es ist sicherzustellen, dass auch die Passwörter zu den Online-Accounts sicher verwahrt werden, wie z. B. mittels Passwortmanager, auf einem (verschlüsselten) USB-Stick oder durch eine notarielle Hinterlegung. Ein Passwortmanager ist ein Programm, in dem alle Zugangsdaten (Benutzernamen, Passwörter) gespeichert sind und mit einem einzigen Hauptpasswort abgerufen werden können, und somit eine technische Alternative zur physischen Liste der Zugangsdaten.

Was soll im Testament stehen?

Neben den sicher verwahrten Zugangsdaten sollte weiters festgehalten werden, was mit dem digitalen Erbe geschehen soll. D. h., ist eine Erhaltung, Löschung, Archivierung oder Übertragung der Daten an Angehörige, Erb:innen oder dritte Personen gewünscht? Grundsätzlich gilt: Je detaillierter und klarer ein Testament formuliert ist, umso besser, da die rechtlichen Rahmenbedingungen beim digitalen Nachlass komplex und noch nicht vollständig geklärt sind.

Empfehlenswert ist auch, genau festzulegen, wer welche digitalen Inhalte erbt, und allenfalls eine oder mehrere Vertrauenspersonen für die digitale Nachlassverwaltung zu bestimmen.

Digitale Nachlassverwaltung in sozialen Netzwerken

Die meisten sozialen Netzwerke bieten mittlerweile verschiedene Möglichkeiten an, um für den Todesfall vorzusorgen. So kann z. B. bei Google mit dem sogenannten Kontoinaktivitäts-Manager eine bestimmte Person informiert werden, wenn der:die Kontoinhaber:in über längere Zeit inaktiv ist. Facebook und Instagram bieten die Option an, eine Person als Nachlasskontakt festzulegen, welche sich darum kümmert, dass das Profil in den Gedenkzustand versetzt oder das Konto dauerhaft gelöscht wird. Bei anderen Diensten ist es wiederum möglich, eine:n Bevollmächtigte:n zu benennen, der:die den digitalen Nachlass verwaltet.

Umgang mit dem digitalen Nachlass von Verstorbenen

Wer erbt den digitalen Nachlass in Österreich ohne Vorsorgeregulierung?

Erb:innen treten in alle Rechte, Pflichten und Rechtsverhältnisse des:der Verstorbenen ein, somit auch in solche zu Online-Konten und Online-Services. Entgeltliche Verträge wie z. B. Netflix oder Parship gehen damit auf die Erb:innen über. Mit frühzeitiger Vorsorgeplanung noch zu Lebzeiten können Missbrauch und unnötige Zahlungen von Online-Abos verhindert werden.

Rechtlich umstritten ist nach wie vor, ob auch der Zugang zu den privaten Nachrichten Verstorbener geerbt wird, da es dazu keine gesetzliche Regelung gibt. Für die Hinterbliebenen kann es weiters zur Herausforderung werden, Zugriffe zu den

jeweiligen (ausländischen) Konten zu bekommen, da die Persönlichkeitsrechte nach dem jeweiligen Landesgesetz unterschiedlich streng geregelt sind.

Ermittlung des Online-Inventars

Hat die geliebte Person keine digitale Vorsorge getroffen und keine Aufzeichnungen ihres Online-Inventars hinterlassen, stellt das die Hinterbliebenen vor größere Schwierigkeiten und zeitaufwendige Detektivarbeit. Mit Internetsuchmaschinen kann nach dem Namen oder E-Mail-Adressen des:der Verstorbenen gesucht werden. Auch nach Namenskürzeln oder Spitznamen kann gesucht werden. Der:die Partner:in, Verwandte, Freund:innen, Kolleg:innen sollten zu den Internetaktivitäten des:der Verstorbenen befragt werden.

Wenn der digitale Nachlass gefunden wurde, können die Rechtsnachfolger:innen die jeweiligen Plattformen direkt kontaktieren und mit den erforderlichen Dokumenten (in der Regel die Sterbeurkunde, oft aber auch die Einantwortungsurkunde) die Konten sperren oder löschen lassen.

Bei einigen E-Mail-Anbietern können die Angehörigen (mit der Sterbeurkunde und Einantwortungsurkunde) einen Antrag auf Zugriff auf den Account des:der Verstorbenen stellen.

Die meisten sozialen Netzwerke bieten mittlerweile verschiedene Optionen an, wie mit dem Konto einer verstorbenen Person umgegangen werden soll. So kann z. B. auf Facebook ein Antrag auf Herstellung des Gedenkzustands gestellt werden.

Fazit:

Das digitale Zeitalter stellt im Todesfall die Angehörigen vor neue Herausforderungen. Jede:r Nutzer:in des Internets hinterlässt nach seinem:ihrer Tod seine:ihre persönlichen digitalen Spuren. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind vielfältig, und es ist in Österreich (wie auch in Europa) noch nicht vollständig geklärt, wie mit dem digitalen Nachlass umgegangen wird. Die meisten Internetplattformen haben mittlerweile individuelle Vorgehensweisen für den Fall, dass ein:e User:in stirbt, wie z. B. Nachlasskontakt oder Kontoinaktivität-Manager.

Bei der Planung der rechtlichen Vorsorge ist der digitale Nachlass ein unverzichtbarer Aspekt. Somit können den Hinterbliebenen neben dem schweren emotionalen Verlust zeitaufwendige Amtswege und Verpflichtungen erspart bleiben. Der letzte Wille zum digitalen Vermächtnis kann leichter umgesetzt werden. Nach dem Tod verbleiben alle gespeicherten und übermittelten Daten beim jeweiligen Anbieter. Das Auffinden und der Zugang zu den weltweit verstreuten digitalen Inhalten sind mit der Hürde der Persönlichkeitsrechte der jeweiligen Landesgesetze verbunden. Diese Schwierigkeit kann mit einer lebzeitigen Regelung überwunden werden.

Die digitale Vorsorge umfasst als wichtigsten Schritt eine an einem sicheren Ort verwahrte Bestandsliste möglichst aller – immer wieder aktualisierter – Online-Daten, -Konten und -Profile mit den Zugangsdaten. Im Testament sollte genau festgehalten werden, wer welche digitalen Inhalte erbt, sowie die gewünschte Vorgehensweise für die Hinterbliebenen. Weiters kann eine Vertrauensperson als digitale:r Nachlassverwalter:in bestimmt werden.

Ein bewusster und frühzeitiger Umgang mit dem Themenkomplex digitale Nachlassplanung ist somit auf alle Fälle ratsam. In der interdisziplinären Generationenberatung der Schoellerbank wird auch dieser Aspekt eingehend beleuchtet, um frühzeitig für den Vorsorgefall bei Entscheidungsunfähigkeit (in der Vorsorgevollmacht) oder für den Ablebensfall (im Testament) die gewünschten Regelungen für die Angehörigen zu treffen.

Autorin:

Mag. Elke Esterbauer, CFP®, EFA®, Dipl. Coach
Wealth Planning
Schoellerbank AG
Tel. +43/662/86 84-2397

Rückfragen bitte auch an:

Marcus Hirschvogl, BA, ACI OC
Pressesprecher, Kommunikation und PR
Schoellerbank AG
Tel.: +43/1/534 71-2950
1010 Wien, Renngasse 3
marcus.hirschvogl@schoellerbank.at

Die Schoellerbank, gegründet 1833, ist eine der führenden Privatbanken Österreichs und gilt als Spezialist für anspruchsvolle Vermögensanlage. Sie konzentriert sich auf die Kernkompetenzen Vermögensanlageberatung, Vermögensverwaltung und Wealth Planning. Ihre Anlagephilosophie definiert sich über das Motto „Investieren statt Spekulieren“. Die Schoellerbank ist mit acht Standorten und 400 Mitarbeiter:innen die einzige österreichweit vertretene Privatbank. Sie verwaltet für private und institutionelle Anleger:innen ein Vermögen von 12 Milliarden Euro. Die Schoellerbank ist eine 100%ige Tochter der UniCredit Bank Austria und ist das Kompetenzzentrum der UniCredit für Wealth Management in Österreich.

Mehr Informationen unter www.schoellerbank.at.

Diesen Text sowie weitere Presseinformationen finden Sie im Internet auf unserer [Presseseite](#).

Das sollten Sie als Anleger:in beachten – wichtige Risikohinweise:

Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Wert und Rendite einer Anlage können plötzlich und in erheblichem Umfang steigen oder fallen und können nicht garantiert werden. Auch Währungsschwankungen können die Entwicklung des Investments beeinflussen. Es besteht die Möglichkeit, dass der:die Anleger:in nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, unter anderem dann, wenn die Kapitalanlage nur für kurze Zeit besteht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Kaufspesen kommen. Wir weisen darauf hin, dass sich die Zahlenangaben bzw. Angaben zur Wertentwicklung auf die Vergangenheit beziehen und dass die frühere Wertentwicklung kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse ist. Gebühren und steuerliche Aufwendungen können die angeführten Performancezahlen reduzieren.

Rechtliche Hinweise:

Diese Unterlage wurde nur zu Werbezwecken erstellt und stellt keine Finanzanalyse, keine Anlageberatung und keine Anlageempfehlung dar. Die vorliegenden Informationen sind insbesondere kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie keine Aufforderung, ein solches Angebot zu stellen. Sie dienen nur der Erstinformation und können eine auf die individuellen Verhältnisse und Kenntnisse der Anleger:innen bezogene Beratung nicht ersetzen. Diese Marketingmitteilung wurde nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt und unterliegt auch nicht dem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen.

Über den grundsätzlichen Umgang der Schoellerbank AG mit Interessenkonflikten sowie über die Offenlegung von Vorteilen informiert Sie die Broschüre „MiFID II – Markets in Financial Instruments Directive“. Ihre Berater:in informieren Sie gerne im Detail.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung wenden Sie sich bitte an Ihre:n Steuerberater:in. Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen der Anleger:innen abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Die vorliegenden Informationen wurden von der Schoellerbank AG, Renngasse 3, 1010 Wien auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Quellen erstellt, die als zuverlässig eingeschätzt werden. Die Informationen können jederzeit einer Änderung unterliegen. Die Schoellerbank AG ist zu einer Aktualisierung dieser Informationen nicht verpflichtet. Die Haftung der Schoellerbank AG für leichte Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Quellenrecherche und -studie und den darauf beruhenden Informationen wird ausgeschlossen.

Diese Unterlage darf nicht an „US-Persons“ (Regulation S des US-Securities Act 1933) ausgehändigt werden.

Vervielfältigungen – in welcher Art auch immer – sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Schoellerbank AG zulässig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre:n Betreuer:in. Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

Stand: 27. Oktober 2023

Diese Marketingmitteilung wurde von der Schoellerbank AG, Renngasse 3, 1010 Wien erstellt (Medieninhaber und Hersteller).